

**Gemeinde Ötisheim, Enzkreis**  
**Satzung zur Änderung der**  
**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die**  
**Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**  
**vom 06.11.2018**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 43 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,70 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,70 €.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Ötisheim geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötisheim, den 20.09.2022

Dienstsiegel

Gez.  
Werner Henle  
Bürgermeister